

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint  
wochentlich zweimal u. zwar Dienstag  
und Freitag. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 M., durch die Post  
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Inserate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreigeschaltete  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

No. 34.

Dienstag, den 26. April

1892.

### Bekanntmachung,

die Zählung der Fabrikarbeiter sowie Arbeiterinnen betr.

Zu der ergangener Verordnung gemäß am 2. Mai ds. Js. vorzunehmenden Zählung der Fabrikarbeiter werden den betreffenden Ortsbehörden des hiesigen Verwaltungsbereiches die nötigen Formulare in den nächsten Tagen zur Bezeichnung an die darauf bezeichneten Gewerbetreibenden von hier aus zugeben. Die betreffenden Gewerbetreibenden haben diese Formulare am 2. Mai ds. Js. ordnungsmäßig auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unterzeichnen und hierauf an die Ortsbehörden zurückzugeben. Von den Letzteren sind die ausgefüllten Zählbogen längstens bis zum 10. Mai ds. Js. anher einzureichen. Da hiernächst das Königliche Ministerium des Innern beschlossen hat, die in der Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalts vom 26. vor. Mts. (Reichsges.-Blatt S. 337) angeordnete Ermittlung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten **Arbeiterinnen** durch die am 2. Mai ds. Js. vorzunehmende Fabrikarbeiterzählung zu erlegen, und dadurch die in der angezogenen Bekanntmachung angeordneten besondern Anzeigen der Arbeitgeber, die Zahl der von ihnen beschäftigten minderjährigen und großjährigen Arbeiterinnen betr., entbehrlich werden, so werden die Beteiligten zur Nachachtung hieron in Kenntnis gesetzt.

Meissen, am 16. April 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Kirchbach.

### Bekanntmachung,

die Rückgabe der Quittungskarten beim Wechsel des Beschäftigungsortes betreffend.

Es ist vorgekommen, daß Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung in denjenigen Fällen, in welchen die Beiträge gemäß §§ 112 f. g. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt S. 97) durch Krankenkassen, Gemeindebehörden oder besondere Hebesstellen eingezogen und die Quittungskarten gemäß § 115 a. a. D. bei diesen Stellen hinterlegt werden, beim Wechsel des Beschäftigungsortes nicht regelmäßig zurückgegeben werden. An dem neuen Beschäftigungsort wird dann häufig die Ausstellung neuer Quittungskarten benötigt, ohne daß dabei das früher bestandene Versicherungsverhältniß und die Thatache, daß für den Versicherten bereits eine andere Quittungskarte ausgestellt und mit Marken versehen worden ist, zur Sprache gebracht wird. Unter solchen Umständen erhält die neue Quittungskarte häufig nicht die in der Reihenfolge der früheren Karten ihr zustehende höhere Nummer, sondern von neuem die Nummer 1, auch wird die Karte, sofern die Beschäftigungsorte in den Bezirken verschiedener Versicherungsanstalten liegen, nicht immer, wie vorgeschrieben, mit dem Namen der Versicherungsanstalt des ersten Beschäftigungsortes, sondern mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt versehen, in deren Bezirk der Inhaber bei Ausstellung der neuen Quittungskarte beschäftigt ist.

Dies kann sowohl für die Versicherten, wie für die Behörden nachtheilige Folgen haben. Der Versicherte sieht sich dem aus, daß ihm die früheren Quittungskarten und die darin eingetragenen Marken derzeit nicht angerechnet werden, für die Behörden erwachsen insbesondere dann, wenn der bei Ausstellung der neuen Karte begangene Irrthum nachträglich entdeckt wird, und dann berichtigt werden soll, erhebliche Schreibarbeiten und sonstige Weiterungen. Es liegt daher im Interesse der Versicherten, wie der Behörden, daß hinterlegte Quittungskarten Demjenigen, auf dessen Namen sie ausgestellt sind, sofort zurückgegeben werden, sobald derselbe seine Arbeitsstelle verläßt und damit aus dem Bezirk der die Beiträge einziehenden und die Karte verwahrenden Stelle ausscheidet.

Die mit Einziehung der Beiträge und Aufbewahrung der Quittungskarten betrauten Stellen werden spätestens bei Gelegenheit der Abmeldung der Versicherten Kenntnis von dem Wechsel des Beschäftigungsortes erhalten und dann darauf Bedacht zu nehmen haben, die etwa noch nicht abgehobenen Karten den Inhabern schleunigst zustellen zu lassen. Da es jedoch häufig auch vorkommt, daß die Abmeldung des Versicherten entweder überhaupt nicht oder doch erst verzögert erfolgt, oder daß der Letztere zur Zeit der Abmeldung seinen bisherigen Beschäftigungsort bereits verlassen hat, ohne daß sein neuer Beschäftigungsort zu ermitteln ist, oder endlich, daß er am neuen Beschäftigungsort sein früheres Versicherungsverhältniß versteigt, so wird weiter auch vor Ausstellung einer neuen Quittungskarte jedesmal erst sorgfältig zu erütern sein, ob für den Angemeldeten bereits eine andere Quittungskarte ausgestellt worden ist, und wird er folglich zur Einreichung der letzteren zu veranlassen sein.

Ergangener Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden zufolge werden die Vorstände der Gemeindekrankeversicherungen und Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, sowie die Gemeindebehörden und Gutsvögte des hiesigen Verwaltungsbereiches zur strengen Beachtung des vorstehend Angeordneten veranlaßt und die Versicherten angewiesen, beim Wechsel des Beschäftigungsortes ihre Quittungskarte rechtzeitig zurückzufordern und dieselbe sodann bei der zuständigen Stelle des neuen Beschäftigungsortes vorzuzeigen.

Meissen, am 4. April 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Kirchbach.

### Bekanntmachung,

die Wiedereröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betr.

1. Verpflichtet zum Besuch der hiesigen Fortbildungsschule sind alle jungen männlichen Personen, welche in der Zeit von Ostern 1890 bis jetzt die Schule verlassen haben und hier aufhältlich sind;
2. die Anmeldung neuintrender Schüler hat am Sonntag, den 1. Mai ds. J., von Vormittags 10 bis 12 Uhr, bei dem Herrn Schuldirektor Gerhardt hier und zwar in der Exped. No. 7 persönlich zu geschehen;
3. die hiesige Fortbildungsschule wird wieder eröffnet;

Montag, den 2. Mai ds. J., Nachmittags 6 Uhr,

4. die Schüler erhalten wöchentlich 2 Unterrichtsstunden und zwar jeden Montag von Nachmittags 6 bis 8 Uhr;
5. ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule sind nur Diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volkschule **neun** Jahre anstatt 8 Jahren besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im Absatz 3 § 11 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetz gebachten Voraussetzungen;
6. die aus einer anderen als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre **Schulentlassungsscheine** bei der Aufnahme vorzulegen;
7. Schulgeld ist von den Fortbildungsschülern, welche sich hier aufhalten, nicht zu entrichten;
8. Unentschuldigte oder ungerechtfertigte Schulverlämmisse und hierbei etwa vor kommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erzieher, Lehr- oder Dienstherren und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;
9. die erforderlichen Rechen-, Schreib- und Notizbücher und die sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.

Die Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherren sowie Arbeitgeber werden erucht, die bei ihnen sich aufhaltenden, zur Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Wilsdruff, den 22. April 1892.

### Der Schulvorstand.

Ficker, Bgmstr.

Donnerstag, den 28. ds. Mts., Nachmittags 6 Uhr,  
öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, am 25. April 1892.

### Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Bgmstr.

Mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Meißen wird der Hühndorfer Communicationsweg wegen Massenschutt auf die Zeit vom 26. April bis 4. Mai ds. J. für den Fahrverkehr gesperrt.

Der Fahrverkehr wird über Kauisch und Sachsdorf gewiesen.

Wilsdruff, am 25. April 1892.

### Der Bürgermeister.

Ficker.